

Einfluss der eidg. Finanzreform auf die Beitragsleistungen des Bundes

Autor(en): **Hess, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **99 (1948)**

Heft 3

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-766380>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

einer « Festigkeit der Form » und von einer « Elastizität der Form » sprechen. Bei unseren Untersuchungen hat sich ferner gezeigt, daß die Markstrahlen die Festigkeit gegenüber Radialdruck maßgeblich beeinflussen.

Résumé

Les particularités du comportement du bois résineux soumis à une pression perpendiculaire à la fibre proviennent de la structure de la coupe transversale, qui présente des cellules de formes plus ou moins rectangulaires ou carrées. Lors de pressions radiale ou tangentielle, il s'agit nettement d'un problème de stabilité; par contre, lors de pressions obliques par rapport à la direction des parois cellulaires, on se trouve en présence d'un problème de tension du deuxième degré. De toute façon, le comportement du bois soumis à une pression perpendiculaire à la fibre dépend de la forme de la structure de la coupe transversale; il y a donc lieu de parler d'une « résistance de forme » et d'une « élasticité de forme ».

En outre, nos recherches ont montré que les rayons médullaires exercent une influence notable sur la résistance à la pression radiale. *A. M.*

Einfluß der eidg. Finanzreform auf die Beitragsleistungen des Bundes

Von eidg. Oberforstinspektor Dr. *E. Heß*

Bei den Beratungen des Bundesgesetzes betreffend die Oberaufsicht über die Forstpolizei von 1876 hat der Gesetzgeber sich Rechenschaft gegeben über die tiefgreifenden Einschränkungen, die dem Waldbesitzer durch die gesetzlichen Bestimmungen auferlegt werden.

Strenge Gesetze waren notwendig, um die verwahrlosten Wäldungen instand zu stellen und gegen die großen Wasserschäden, die sich anfangs und noch Mitte des 19. Jahrhunderts in der Schweiz ereigneten, anzukämpfen. Die damals für Aufforstungen und damit verbundene Verbauungen festgesetzten Beiträge von 50 bis 80 % haben in andern, ebenfalls vom Bund unterstützten Wirtschaftszweigen (Bauwesen, Landwirtschaft) öfters Kritik und Eifersucht hervorgerufen. Diese Kreise begreifen oft nicht, warum gerade für forstliche Zwecke die höchsten Subventionen ausgerichtet werden, höhere, als sie im Bau- und Meliorationswesen zugesichert werden können.

Der Grund hiefür ist darin zu suchen, daß beim Forstwesen derjenige, der Aufforstungen in Einzugsgebieten von Wildbächen ausführt, große Mittel aufwenden muß für Werke, die ihm keinen Ertrag abwerfen, für deren Unterhalt er vielmehr verantwortlich ist und die daher ständige finanzielle Opfer von ihm fordern.

Man nimmt dem Bodenbesitzer zum Beispiel Weide weg. Auch wenn es die schlechteste ist, die vom Vieh kaum mehr begangen wird oder

sogar am Verrufen ist, wird gegen Enteignungen für Aufforstungsarbeiten vielfach Widerstand geleistet. Aufforstungen im Gebirge werden oft mit Widerwillen ausgeführt und bedeuten in vielen Fällen eine Zwangsmaßnahme.

Diese ablehnende Haltung stammt aus den Anfängen der Besitzergreifung des Landes, als der Wald mit Axt und Feuer zur Gewinnung von Kulturland zurückgedrängt wurde. Während sich bei technischen Arbeiten und in der Landwirtschaft die Wirkung von Verbesserungsarbeiten schon nach einigen Jahren zeigt, sind bei Aufforstungen Jahrzehnte nötig, bis sie ihren Zweck erfüllen. Hier zeigt sich die Wahrheit des Wortes :

« Wir ernten, was wir nicht gesät haben, wir säen, was wir nicht ernten werden. »

Bei landwirtschaftlichen Meliorationsarbeiten tritt eine Mehrnutzung sofort ein, während forstliche Anpflanzungen oft überhaupt nie das Waldstadium erreichen, sondern im Buschstadium verbleiben und in dieser Form ihre Aufgaben der Beeinflussung des Wasserabflusses erfüllen.

Dem Forstmann obliegt die schwierige Aufgabe, dem Bodenbesitzer klar zu machen, daß sein Wald bei der Sicherung öffentlicher Straßen, Eisenbahnen und Gebäulichkeiten mithelfen muß.

Für Aufforstungen, die zur Zähmung von Wildbächen oder Wiederherstellung der obern Waldgrenze unternommen werden, sind heute hohe Beiträge des Bundes immer noch nötig und gerechtfertigt. Es muß Aufgabe des Bundes bleiben, im Interesse der Allgemeinheit den Wald zu erhalten und wiederherzustellen, wo er verschwunden ist.

Deshalb ist es eine der wichtigsten Aufgaben des schweizerischen Forstwesens, die obere Waldgrenze im Gebirge wiederherzustellen. Die Erfüllung dieser Aufgabe wird noch lange Zeit beanspruchen.

Eine weitere außerordentlich wichtige Arbeit, die Jahrzehnte in Anspruch nehmen wird, ist sodann die Ausscheidung von Wald und Weide, die für beide Teile große Vorteile bringt. Sie steckt erst in den Anfängen und kann nur mit Hilfe des Bundes durchgeführt werden.

So groß und dringend die des Forstwesens harrenden Aufgaben sind : ihrer finanziellen Unterstützung durch den Bund sind Grenzen gesetzt. Der Forstmann würde seinem Land einen kleinen Dienst erweisen, wenn er die Aufwendungen des Bundes für das Forstwesen nur vom forstlichen Standpunkt aus betrachten würde und nicht darüber hinaus Verständnis zeigte für den Gesamtzustand der Bundesfinanzen. Das Beste im Rahmen des Möglichen anstreben führt auch hier weiter als das Unmögliche verlangen. Der weitsichtige Forstmann wird es daher verstehen, wenn angesichts der prekären finanziellen Lage des Bundes

Maßnahmen zur Herabsetzung der Ausgaben und Vermehrung der Einnahmen studiert werden und wenn von solchen Maßnahmen auch das Forstwesen betroffen wird. Das ganze Subventionswesen soll von 1950 an eine Neuordnung erfahren mit der Tendenz einer namhaften Senkung der Beiträge. Die außerordentlichen Beiträge sollen ganz verschwinden und die ordentlichen durch Gesetzesbeschlüsse neu geregelt werden.

Als Übergangslösung sind, wie bekannt, vorläufig sämtliche Beiträge bis zu 40 % zu kürzen.

Man muß sich heute schon überlegen, wie künftighin die forstlichen Beiträge zu gestalten sind, ob von der bisherigen Praxis — und gegebenenfalls in welchen Gesetzesartikeln — abgewichen werden kann. Können gewisse Zweige des im Jahre 1876 aufgestellten Programmes als erfüllt angesehen werden? Sind neue Aufgaben aufgetreten, die Beiträge rechtfertigen? Sollen die Beiträge auf die Gebirgswaldungen beschränkt werden? Sind Subventionen an die Besoldungen des Forstpersonals heute noch gerechtfertigt? Das sind einige der zu studierenden Probleme. Wir wollen einer allgemeinen Diskussion dieser für die Zukunft des schweizerischen Forstwesens entscheidenden Fragen nicht vorgreifen und machen vorläufig nur auf die bevorstehende Finanzreform und die damit verbundene Abänderung gewisser Artikel des Bundesgesetzes aufmerksam. Im nachfolgenden Artikel wird Herr Dr. E. Reinhardt, Direktor der eidg. Finanzverwaltung, in gedrängter Form die Prinzipien der Bundesfinanzreform auseinandersetzen, wie er sie als Einführung anlässlich der Konferenz der interessierten Abteilungschefs vom 25. September 1947 darstellte.

Es handelt sich nicht um abgewogene, lange vorbereitete Formulierungen, sondern nur um eine Diskussionsbasis für nachfolgende Besprechungen.

Résumé

Lorsqu'en 1876, le législateur posa les premières bases de la haute surveillance de la Confédération sur la police des forêts, il eut conscience des restrictions qu'il imposait aux propriétaires. Des lois sévères étaient nécessaires, afin de reconstituer les forêts dévastées et combattre les désastres dus aux inondations.

Les contributions fédérales, allant de 50 à 80 %, ont souvent été critiquées et enviées par d'autres secteurs économiques (génie civil, agriculture). L'effet des travaux techniques et ruraux se fait sentir au bout de quelques années déjà, tandis que les reboisements exigent des dizaines d'années et doivent constamment être entretenus. Dans l'intérêt de la collectivité, il faut que le maintien de la forêt et sa reconstitution, là où elle a disparu, restent dans les attributions de la Confédération.

Malgré tout, et si urgents que paraissent les travaux forestiers, le spécialiste ne doit pas perdre de vue qu'il existe des limites comprises dans le

cadre général de nos finances fédérales. Le problème des subventions sera résolu avant 1950. Les subventions extraordinaires doivent disparaître; de nouvelles bases légales doivent régler l'octroi de subsides ordinaires. On peut se demander d'ores et déjà ce qu'il adviendra des subventions forestières. Où pourra-t-on épargner? M. Hess ne songe pas à ouvrir une polémique prématurée sur cette question, mais tient plutôt à rendre attentif aux suites que pourront avoir la réforme des finances fédérales et la modification de certains articles constitutionnels. La conférence de M. Reinhardt, reproduite ci-après, est une base de discussion pour des entretiens futurs. A. M.

Finanzreform und Subventionen

Einführungsvotum von Dr. E. Reinhardt, Direktor der eidg. Finanzverwaltung, anlässlich der Konferenz der interessierten Abteilungschefs vom 25. September 1947

Bisher hat man oft gemeint, ein Unterschied zwischen dem privaten und dem öffentlichen Haushalt bestehe darin, daß der erstere seine Ausgaben nach den Einnahmen richten müsse, während der Staat einfach die Einnahmen den Ausgaben anpassen könne. Heute haben sich diese Verhältnisse grundlegend geändert. Wir haben nämlich nun die Grenze der fiskalischen Belastungsfähigkeit der Volkswirtschaft weitgehend erreicht. Ich meine dies für einen freiheitlichen Staat und ein nicht totalitäres Regime. Dort, wo man nicht die Wünsche der Bürger zu berücksichtigen hat, sondern mit Zwang den Produktionsprozeß und die öffentliche Ordnung und die Währung in Schach hält, kann man freilich weiter gehen, aber eben nur um den Preis der Freiheit.

Während der besondern Verhältnisse des Krieges mochte man die Grenze der Belastung der Wirtschaft mit öffentlichen Abgaben zeitweise überschreiten, ohne daß daraus dauernde Nachteile für Produktion und Währung oder politische Schwierigkeiten entstanden. Auf die Dauer kann man aber in einer Demokratie nicht mit Vollmachten regieren: Die Geschichte kennt jedenfalls kein Beispiel einer Demokratie, die ohne Verfassungstreue Bestand gehabt hätte. Schon die Alten haben erkannt, daß die große Schranke, die die Volksherrschaft von der Tyrannis oder, wie wir modern sagen, von der Diktatur trennt, gerade im Halten der Verfassung liegt.

Dieser hohe Preis ist sicher alle die Anstrengungen wert, die der Bundesrat und die Organe, die in Sonderheit mit der Finanzreform zu tun haben, heute von Ihnen verlangen; denn nur die fühlbare Senkung der Ausgaben des Bundes gibt uns den Trumpf in die Hand, den wir brauchen, um in der Volksabstimmung, d. h. auf demokratischem Wege, unsere Reform unter Dach zu bringen. Der Bürger erwartet von ihr nämlich nicht in erster Linie einen Strauß neuer Steuern und Belastungen, sondern er möchte mindestens als Silberstreifen am politischen und